

Satzung

des

„Rudolf Steiner Schule Siegen – Freie Waldorfschule e.V.“

Fassung vom 25.03.2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Rudolf Steiner Schule Siegen - Freie Waldorfschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung auf der Grundlage der geisteswissenschaftlichen Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Freien Waldorfschule verwirklicht.
2. Der Verein hat die einem Schulträger zugewiesenen Rechte und Pflichten. Der Verein kann denselben Zweck unter denselben Bedingungen auch als Träger sonstiger Einrichtungen freier Arbeit auf pädagogischem, sozialem oder sozialpädagogischem Feld erfüllen.
3. Der Besuch der Einrichtungen des Vereins steht jedermann offen, ohne Rücksicht auf Vermögen, ethnische Herkunft, politische, wissenschaftliche oder religiöse Überzeugung. Für die Aufnahme von Schülern sind allein pädagogische Gesichtspunkte maßgebend.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, insbesondere die Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeiter der Schule.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand bzw. dem Mitglied gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
 - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung;
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann insbesondere erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.
4. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.
5. Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen.
6. Aus Vereinfachungsgründen verwendet die Satzung die männliche Form. Gemeint ist hierbei stets jede Geschlechterform gleichermaßen und ohne Unterschied.

§ 4 Beitrag

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes ob ein jährlich zu zahlender Mitgliedsbeitrag festgelegt wird bzw. dessen Höhe. Bis zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen und eine Beitragsordnung beschließen. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale Aspekte geboten erscheint.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6),
- der Vorstand (§ 7),
- der Aufsichtsrat (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder, der Vorstand oder der Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (oder E-Mail) folgenden Werktag. Ist der Vorstand nicht ordnungsgemäß besetzt, kann auch der Aufsichtsrat die Mitgliederversammlung einberufen. Das Einladungsschreiben (oder E-Mail) gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
2. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen eine Begründung enthalten und spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss den Antrag auf die Tagesordnung setzen, wenn dieser die Unterstützung von mindestens 50 Vereinsmitgliedern hat.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zugelassen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat oder einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen werden mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Genehmigung der Haushaltsplanung;
- Satzungsänderungen;
- Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
- die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch sonstige Ordnungen beschließen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
2. Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlichen Personen, die vom Aufsichtsrat gewählt und auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestellt werden. Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat des Vereins oder Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied im Waldorfschulverein Siegen e.V. sein. Jedes Vorstandsmitglied muss für sein Aufgabengebiet und das Vorstandsamt persönlich und fachlich geeignet sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Personalvorstand, dem pädagogischen Vorstand und dem Finanzvorstand.

3. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Die Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein neues Mitglied des Vorstands für die Dauer der satzungsmäßigen Amtsdauer zu bestellen. Bis zu einer solchen Bestellung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
4. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch den Aufsichtsrat Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 2 Vorstände teilnehmen. Stimmvertretung ist unzulässig. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von 2 Tagen durch ein Vorstandsmitglied schriftlich (z.B. E-Mail) einzuberufen. Eine Tagesordnung ist der Einladung nicht beizufügen. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend. Sämtliche Vorstandsmitglieder können auch ohne Einhaltung von Verfahrensregeln zusammentreten und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Der Vorstand ist hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig. Endet der Dienstvertrag, endet dadurch auch das Vorstandsamt. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Art und Höhe durch den Aufsichtsrat unter Beachtung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat ferner Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen sowie auf Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung (D&O - Versicherung). Er kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.
7. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Sicherung des Konzeptes der Waldorfschule und damit für die äußere Schulgestalt. Er ist ein neutrales Aufsichtsorgan, welches die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand im Sinne des Vereinszwecks und die Ausrichtung am Konzept der Waldorfschule und den Vereinszielen überwacht und fördert. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt den Vorstand.

2. Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, einen geeigneten und kompetent besetzten Vorstand zu bilden und die entsprechenden Verträge abzuschließen. Er vertritt die Interessen des Vereins gegenüber dem Vorstand. Er beschließt über die Vergütung und Rahmenbedingungen der Beschäftigung unter Beachtung und in Anlehnung der geltenden Vergütungsstrukturen der Schule.
3. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Definition der Tätigkeitsdarstellungen der einzelnen Vorstände;
 - Bestimmung von Art und Höhe der Vergütung des Vorstandes;
 - Beratung und Unterstützung sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;
 - Befassung mit Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden;
 - Beschlussfassung über die Genehmigung zustimmungspflichtiger Aufgaben des Vorstandes;
 - Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
 - Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß Ziffer 8.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er tagt nach Bedarf, im Regelfall jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch ein Aufsichtsratsmitglied einzuberufen und zu protokollieren. Der Aufsichtsrat kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmvertretung ist unzulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben persönlich zu erbringen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer binnen Jahresfrist nachgewiesenen Auslagen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
7. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Ist der Aufsichtsrat zur Vertretung berufen, vertritt er den Verein durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam. Er kann auch den Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
9. Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung selbst.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern des Vereins. Die Kandidatur zur Wahl zum Aufsichtsrat muss bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
2. Der Aufsichtsrat soll in seiner Zusammensetzung sowohl die Außensicht als auch die Innensicht angemessen repräsentieren; die Außensicht wird durch engagierte Eltern und Freunde der Schule vertreten, die Innensicht wird durch angestellte Mitarbeitende (Arbeitnehmer) vertreten. Erfüllt ein Kandidat die Kriterien für beide Sichten, so hat er bei der Kandidatur, jedenfalls vor der Wahl zu bestimmen, welcher Sicht er zuzuordnen ist. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens ein aktives Elternteil sowie mindestens ein Mitglied des Kollegiums angehören. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Vereins oder Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied im Waldorfschulverein Siegen e. V sein.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder im satzungsmäßigen Rahmen, wobei regelmäßig eine Besetzung mit 5 Mitgliedern angestrebt wird.
4. Ist nach der Durchführung der Wahl (erster Wahlgang) aller Aufsichtsratsmitglieder eine der beiden Sichten nicht vertreten und die satzungsmäßige Maximalzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang nur innerhalb der nicht vertretenen Sicht statt. Die Regelungen zur Wahl des Aufsichtsrates gelten entsprechend. Im zweiten Wahlgang wird lediglich ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Erreicht kein Kandidat dieser Sicht die einfache Mehrheit, so verbleibt es beim Ergebnis des ersten Wahlganges. Beschließt die Mitgliederversammlung die Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und ist eine Sicht nicht vertreten, so gelten vorstehende Regeln zum zweiten Wahlgang entsprechend.
5. Ein zweiter Wahlgang findet ferner statt, wenn die satzungsmäßige Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird. In diesem Fall werden höchstens so viele Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt, wie zu dessen Mindestanzahl fehlen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die offene Wahl beschließen. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Der Versammlungsleiter kann die Stichwahl zulassen. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich, sodass ein Aufsichtsratsmitglied maximal drei volle Amtszeiten amtiert darf. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der ein neues Mitglied des Aufsichtsrates für die Dauer der satzungsmäßigen Amtsdauer gewählt wird, allein aus

den verbleibenden Mitgliedern des Aufsichtsrates. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl zum Aufsichtsrat einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung für den Aufsichtsrat beschließen.

7. Jährlich scheidet mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Amt aus. Scheidet kein Aufsichtsratsmitglied aufgrund Ablaufes der Amtszeit aus, scheidet dasjenige Mitglied mit der längsten Amtszeit aus. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss oder durch Geschäftsordnung hiervon abweichend bestimmen, wer ausscheidet.
8. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher bestimmen, der primär für die Kommunikation des Aufsichtsrates nach außen berufen ist. Dem Sprecher kommen keine Sonderrechte zu.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

§ 11

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.